

pflicht nach § 29 Abs. 1 MsbG umfasst, weshalb häufig die technischen Voraussetzungen fehlen. Hierdurch wird eine flächendeckende Umsetzung erheblich verzögert. Denkbar wäre daher, den Rollout von iMSys für Energy-Sharing-Projekte in Quartieren zu priorisieren.

Hinzukommen offene Fragen hinsichtlich des Datenaustauschs und der Marktkommunikation. Solange die nach § 20b EnWG vorgesehene Plattform und die dazu erforderlichen Festlegungen der Bundesnetzagentur nicht vollständig und interoperabel ausgestaltet sind, bleibt die Abwicklung unsicher. Die schnelle Konkretisierung und Umsetzung der geplanten Plattform stellt daher einen weiteren wichtigen Baustein dar.

V. Fazit

Mit § 42c EnWG erhält das Energy Sharing erstmals eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im deutschen Energierecht. Damit wird ein Instrument geschaffen, das die lokale Nutzung erneuerbarer Energien, die Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern sowie die Einbindung von Quartieren und Energiegemeinschaften in die Energiewende rechtlich absichert. Der neue Rechtsrahmen ist insoweit ein wichtiger Schritt, weil er die gemeinschaftliche Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien unter Inanspruchnahme des öffentlichen Netzes überhaupt erst ermöglicht und damit einen bislang nur fragmentarisch geregelten Bereich ordnet.

Gleichwohl zeigt die Analyse, dass die geschaffene Rechtsgrundlage noch nicht mit einer praxisfähigen Markteinführung gleichzusetzen ist. Die Umsetzung des Energy Sharings ist von einer erheblichen Modell- und Prozesskomplexität

geprägt. Gerade die notwendige Unterscheidung zwischen alten und neuen Geschäftsmodellen, die Mehrstufigkeit der Vertragsbeziehungen, die Anforderungen an die Akteure sowie die ungeklärte Bilanzierungs- und Verantwortungszuordnung verdeutlichen die Komplexität, die mit diesem neuen Regime einhergeht. Hinzu kommt, dass die Reststrombelieferung und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten gesondert organisiert werden müssen.

Der Erfolg des Energy Sharings hängt maßgeblich von der flankierenden Ausgestaltung ab, die diese Probleme und Unsicherheiten adressieren muss. Es bedarf weiterer Konkretisierungen durch Gesetzgebung und die Bundesnetzagentur. Ohne standardisierte Musterverträge, niedrigschwellige Beratung, klare Festlegungen der Bundesnetzagentur zur IT-Plattform oder den Prozessen der Marktkommunikation bleibt das Modell für viele Akteure zu komplex, um es ohne professionelle Unterstützung umzusetzen. Auch die wirtschaftliche Seite des Energy Sharings bedarf weiterer Ausgestaltung und der Schaffung monetärer Anreize.

Der neue § 42c EnWG ist daher weniger als abschließende Lösung denn als Ausgangspunkt eines weiteren Regulierungs- und Umsetzungsprozesses zu verstehen. Ob das Modell zu einem tragfähigen Instrument der dezentralen Energiewende wird, hängt davon ab, ob es dem Gesetzgeber, der Bundesnetzagentur und den Marktakteuren gelingt, die verbleibenden prozessualen, technischen und wirtschaftlichen Hemmnisse zeitnah zu adressieren. Erst dann kann Energy Sharing sein Potenzial entfalten, erneuerbare Energieerzeugung, lokale Teilhabe und Systemdienlichkeit in einem praxistauglichen Rechtsrahmen zu verbinden. ■

Lea Frerichs, Mona Andres und Prof. Dr. Stefan Aykut, Hamburg*

Klimaklagen in Deutschland: Historische Entwicklung und aktuelle Trends

Der Beitrag stellt eine erstmals für Deutschland erstellte umfassende Datenbank für klimabezogene Rechtsverfahren vor und analysiert auf dieser Grundlage die Entwicklung von „Klimaklagen“ in den letzten 20 Jahren. Diese weist erste Verfahren im Jahr 2006 und einen starken Anstieg der Klage Tätigkeit seit 2022 auf. Die insgesamt 221 Klagen wurden anhand von 14 Kategorien klassifiziert, wobei zwischen Klagen mit starkem Klimabezug, solchen mit schwachem oder uneindeutigem Klimabezug und solchen gegen Klimaschutz*innen unterschieden wird.

I. Klimaklagen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive

Klimaklagen dienen als Mittel zur Rechtsdurchsetzung und Behebung des Vollzugsdefizits im Umweltrecht. Darüber hinaus sind sie auch Teil gesellschaftspolitischer Strategien, die darauf abzielen, die sozial-ökologische Transformation zu beschleunigen, Klimaneutralität zu erreichen oder Gerechtigkeitsansprüche durchzusetzen. Klimaklagen, die solche breiteren gesellschaftlichen Anliegen verfolgen, lassen sich unter dem Begriff der strategischen Prozessführung fassen. Dieser beschreibt kollektive Anstrengungen, um neben der Geltendmachung einschlägiger Rechtspositionen übergeordnete Ziele jenseits des einzelnen Prozesses zu verfolgen. Durch rechtliche Mittel und flankierende Maßnahmen wie Öffentlich-

keitsarbeit und mediale Präsenz soll ein politischer und sozialer Wandel erwirkt und so eine über den Einzelfall hinausgehende Wirkung erzielt werden.¹ Regierungen, Verwaltungen oder Unternehmen können durch Klimaklagen zu stärkeren Emissionsreduktionen gezwungen oder für Klimawandelschäden verantwortlich gemacht werden, klimaschädliche Infrastruktur- oder Investitionsentscheidungen verhindert, Versuche des Greenwashing unterbunden oder geeignete Anpassungsmaßnahmen eingefordert werden.² Zusätzlich existieren Verfahren gegen Klimaschutzmaßnahmen, gegen Akteure der Klimabewegung und solche, die auf eine gerechte Umsetzung der Klimawende abzielen und sich dadurch auch gegen Klimaschutz richten. Diese unterschiedli-

* Lea Frerichs, M. A., ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Mercator-Stiftungsprofessur für Soziologie, insbesondere gesellschaftliche Dynamiken der ökologischen Transformation an der Universität Hamburg. Mona Andres ist studentische Hilfskraft ebendort. Prof. Dr. Stefan Aykut ist der Lehrstuhlinhaber. Das Forschungsprojekt wird durch die Stiftung Mercator und den Exzellenzcluster „CLICCS – Climate, Climatic Change, and Society“ (EXC 2037) gefördert und durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder (EXC 2037 – 390683824) finanziert.

¹ Hahn, Strategische Prozessführung im Klagekollektiv, 2024.

² Setzer/Vanhala WIREs Climate Change 10 (2019), e580 (<https://doi.org/10.1002/wcc.580>).

chen Rechtsstreitigkeiten werden im Folgenden näher betrachtet. Anhand einer neu erstellten Datenbank³ zu Klimaklagen in Deutschland ordnen wir alle abgeschlossenen und anhängigen Verfahren mit Klimabezug anhand von 14 Kategorien ein.

II. Dynamik von Klimaklagen in Deutschland

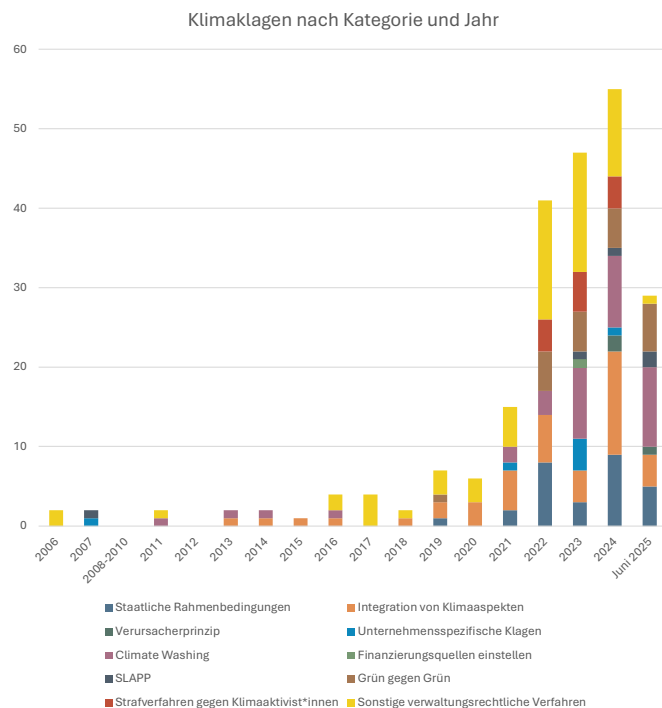


Abbildung 1: Klimaklagen in Deutschland nach Jahr und Kategorie

Um die Entwicklung des Phänomens Klimaklagen in Deutschland untersuchen zu können, wurden zunächst öffentlich verfügbare klimabezogene Verfahren in einer Datenbank gesammelt. Grundlage für die Auswahl von Verfahren bildeten die Kriterien der weltweiten Datenbank des Sabin Center for Climate Change Law der Columbia University⁴. Durch eine schlagwortbasierte Recherche mithilfe der online-Plattform juris⁵ wurden die vorhandenen, bislang lückenhaften Einträge für Deutschland ergänzt. Zur Klassifizierung der Daten wurden die Kategorien des jährlichen Berichts *Global Trends in Climate Change Litigation* des Grantham Centers der London School of Economics⁶ angewandt, die um eigene, auf den deutschen Kontext zugeschnittene Kategorien ergänzt wurden. Alle Rechtsverfahren, in denen Klimawandel oder Klimaschutz eine nicht vernachlässigbare Rolle spielen und die über juris, das Sabin Center oder die Webseiten von Umweltverbänden zum Stand des 8.6.2025 einsehbar waren, wurden in die Datenbank aufgenommen.

Die ersten Klimaklagen lassen sich schon im Jahr 2006 feststellen.⁷ Somit kann von 20 Jahren Klimaklagen in Deutschland gesprochen werden. Eine starke Zunahme der Fälle zeigt sich allerdings erst seit dem Jahr 2022 (s. Abb. 1). Seitdem scheint sich die Klagetätigkeit auf einem hohen Niveau eingependelt zu haben. Bis zum 8.6.2025 umfasst die Datenbank insgesamt 221 abgeschlossene und laufende Verfahren, davon 118 mit starkem Klimabezug, 85 mit schwachem oder uneindeutigem Klimabezug und 18 gegen Klimaschützer*innen.

1. Klimaklagen mit starkem Klimabezug

Unter Klimaklagen mit starkem Klimabezug werden Verfahren gefasst, die die Kategorien „Integration von Klimaaspekten“, „Staatliche Rahmenbedingungen“, das „Verursacherprinzip“, „Unternehmensspezifische Verfahren“, „Climate-Washing“ oder „ESG-Backlash“ betreffen. Unter Klimaklagen mit schwachem oder uneindeutigem Klimabezug werden Verfahren in den Kategorien „Grün gegen Grün“ und „sonstige verwaltungsrechtliche Verfahren“ verstanden. Klagen gegen Klimaschützer*innen werden als „SLAPPs“ sowie „Strafverfahren gegen Klimaaktivist*innen“ erfasst. Die Kategorien wurden von Setzer und Higham⁸ übernommen und durch die beiden Kategorien „Strafverfahren gegen Klimaaktivist*innen“ und „sonstige verwaltungsrechtliche Verfahren“ ergänzt.

Am häufigsten unter den Klimaklagen im engeren Sinne finden sich in unserer Datenbank Verfahren im Bereich „Integration von Klimaaspekten“. Die Klagetätigkeit in dem Bereich erstreckt sich über nahezu den gesamten Analysezeitraum, wobei sich die Fälle im Jahr 2024 mehr als verdoppelt haben. Die 42 Fälle unter dieser Kategorie zielen darauf ab, Klimaaspekte, -standards oder -prinzipien in eine bestimmte Entscheidung oder sektorale Politik zu integrieren, um so klimaschädliche Projekte zu stoppen und Klimaaspekte in die Politikgestaltung einzubeziehen. Im deutschen Kontext sind hier insbesondere projektbezogene Anfechtungsklagen zu finden. Klagen gegen neue LNG-Terminals⁹ lassen sich beispielsweise in dieser Kategorie verorten. Diese wurden bisher alle abgelehnt. Auch das Verfahren bezüglich des Baus der Autobahn A26-Ost im Hamburger Süden¹⁰ fällt unter diese Kategorie. In seinem Urteil stellte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) fest, dass Klimaschutzbelange bei der Planung der Autobahn nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Die mit 37 Fällen zweithäufigste Kategorie von Klagen ist die des „Climate-Washing“. Diese umfasst primär Verbraucherschutzklagen, die sich auf irreführende Werbeaussagen bzw. unlauteren Wettbewerb im Zusammenhang mit angeblich klimaneutralen Produkten beziehen. Diese Verfahren sind überdurchschnittlich erfolgreich und werden häufig in relativ kurzer Zeit verhandelt. Laut eigener Aussage hat allein die Deutsche Umwelthilfe (DUH) seit Mitte 2022 mehr als 100 Verfahren gegen Unternehmen wegen Climate-Washing eingeleitet.¹¹ Die Mehrheit der betroffenen Unternehmen habe daraufhin ihre Werbeaussagen zurückgezogen und Unterlassungserklärungen abgegeben. Diese Fälle erscheinen daher nicht in unserer Erhebung, da kein Urteil vorliegt. Richtungsweisend war das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 27.6.2024 gegen das Süßwarenunternehmen Katjes.¹² In diesem Grundsatzurteil legte der BGH fest, unter welchen Voraussetzungen Unternehmen mit dem Begriff „klimaneutral“ werben dürfen. Demnach müssen Unterneh-

3 Klimaklagen Datenbank der Universität Hamburg, <https://doi.org/10.25592/m1tc-sf28>.

4 <https://www.climatecasechart.com>.

5 <https://www.juris.de>.

6 Setzer/Higham, Global trends in climate change litigation: 2024 snapshot, 2024 (<https://www.lse.ac.uk/granthaminstitute/wp-content/uploads/2024/06/Global-trends-in-climate-change-litigation-2024-snapshot.pdf>).

7 Umweltbezogene Rechtsverfahren sind deutlich länger präsent.

8 Setzer/Higham, Global trends in climate change litigation: 2024 snapshot, 2024.

9 Klagen gegen LNG Terminals, siehe zB BVerwG BeckRS 2024, 31565 oder BVerwG BeckRS 2024, 15980.

10 BVerwG KlimR 2026, 124 = BeckRS 2025, 40813.

11 Deutsche Umwelthilfe, DUHwelt magazin: Jahresbericht 2024, 2024.

12 BGH KlimR 2024, 248 = ZUR 2024, 613.

men deutlich machen, ob sich die Klimaneutralität auf Emissionsreduktionen im Produktionsprozess oder auf Kompensationsmaßnahmen bezieht. Um Irreführungen zu vermeiden, sind mehrdeutige Umweltaussagen bereits in der Werbung selbst klar und eindeutig zu erläutern.¹³ Klagen in diesem Bereich erstrecken sich ebenfalls über einen langen Zeitraum, nehmen jedoch im Jahr 2023 sprunghaft zu.

Klagen der Kategorie „staatliche Rahmenbedingungen“ sind mit 28 Fällen am dritthäufigsten. Hierunter fallen Verfahren, die sich auf das Ambitionsniveau von Klimazielen oder die Umsetzung von politischen Maßnahmen beziehen, die die gesamte Wirtschaft oder Gesellschaft eines (Bundes-)Landes betreffen. Dazu zählen etwa drei Verfassungsbeschwerden, die als Reaktion auf das abgeschwächte Bundes-Klimaschutzgesetz 2024 eingebracht wurden.¹⁴ Eine davon ist die sogenannte Zukunftsklage, an der sich über 54.000 Personen beteiligen. Auch der vielbeachtete Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) von 2021¹⁵ fällt unter diese Kategorie. Ebenso gehören dazu zwei im Mai 2024 vor dem OVG Berlin-Brandenburg erfolgreich entschiedene Klagen¹⁶, in denen die Bundesregierung dazu verpflichtet wurde, ihr Klimaschutzprogramm sowohl für den Landnutzungssektor als auch für die Sektoren Verkehr, Industrie, Gebäude, Energie, Abfallwirtschaft und Sonstiges nachzuschärfen. Ergänzt wird dies durch ein Folgeurteil des BVerwG, das entschied, dass Umweltverbände auf die Einhaltung von Klimaschutzzielen klagen können. Das erste Urteil in dieser Kategorie taucht im Jahr 2019 auf. Ab 2021 folgen dann weitere Fälle mit einer derzeit steigenden Tendenz.

In der nächsten Kategorie wurden sieben „unternehmensspezifische Verfahren“ identifiziert. Diese zielen darauf ab, Unternehmen zu einer Veränderung oder Verringerung ihrer emissionsintensiven Aktivitäten zu verpflichten, indem diese Anpassungen in der Konzernstrategie, der Unternehmensführung oder den übergreifenden Entscheidungsprozessen vornehmen. Hierzu zählen insbesondere diverse Verfahren gegen die Automobilhersteller BMW, Mercedes-Benz und Volkswagen.¹⁷ Diese wurden bislang allesamt abgelehnt, da, so die Argumentation der Gerichte, die Unternehmen sich gesetzeskonform verhalten würden und Maßnahmen zur Emissionsminderung primär durch den Gesetzgeber vorgegeben werden müssten.

Die nächstkleinere Kategorie in der Klasse mit starkem Klimabezug ist mit drei Fällen die des „Verursacherprinzips“. Hierunter fallen Verfahren, in denen von den Beklagten Schadensersatz gefordert wird, weil sie zu den schädlichen Auswirkungen des Klimawandels beitragen würden oder beigetragen haben. Der bekannteste Fall ist die Klage des peruanischen Landwirts und Bergführers Saul Luciano Lliuya gegen RWE.¹⁸ Diese wurde 2015 beim LG Essen eingereicht, und 2025 in Berufung vom OLG Hamm abgewiesen. Der Kläger verlangte, dass RWE 0,47 Prozent der Kosten für Schutzmaßnahmen für sein Haus und das Dorf, in dem er lebt, übernimmt, da das Unternehmen aufgrund seiner Emissionen mitverantwortlich für den Klimawandel und die daraus resultierende Gletscherschmelze sei, die Haus und Dorf bedrohe. Nachdem das OLG Hamm 2017 erstmalig in einem solchen Fall den Eintritt in die Beweisaufnahme entschieden hatte, standen in dem Verfahren neben komplexen Rechtsproblemen auch wissenschaftliche Fragen der Kausalität und Attribution im Zentrum.¹⁹ Die Klage wurde zwar letztlich abgewiesen, da das Haus des Klägers als nicht konkret gefährdet angesehen wurde. Gleichwohl hat das Urteil wichtige Grundsätze klargestellt, insbesondere, dass große Treibhausgasemittenten nach deutschem Zivilrecht für die

weltweiten Folgen ihrer Emissionen haftbar gemacht werden können.

Die Kategorie „Finanzierungsquellen einstellen“ umfasst bislang nur einen Fall. In dieser Kategorie wird die Finanzierung von Projekten und Aktivitäten angefochten, die nicht mit Klimaschutzzielen vereinbar sind. Bei diesem ESG-Aktivismus im Aktienrecht versuchen aktivistische Aktionär*innen (in der Regel Investmentfonds), den Vorstand börsennotierter Aktiengesellschaften in emissionsintensiven Branchen durch Klagen zu einer Änderung der Unternehmenspolitik zu bewegen.²⁰ Der eine erfasste, erfolglose Fall in Deutschland wurde von einem englischen Pensionsfond gegen Volkswagen mit dem Ziel einer Satzungsänderung geführt, durch die der Vorstand zukünftig im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung über seine Lobbyaktivitäten Rechenschaft ablegen müsste.²¹

2. Verfahren mit geringem oder uneindeutigem Klimabezug

Zahlreiche Verfahren mit nur mittelbarem oder geringem Klimabezug fallen unter die von uns neu eingeführte Kategorie „sonstige verwaltungsrechtliche Verfahren“. Diese reichen von Nachbarschaftsstreitigkeiten über Umweltverträglichkeitsprüfungen bis hin zur Anfechtung von Planfeststellungsbeschlüssen für Infrastrukturprojekte. In diesen insgesamt 63 Fällen spielt der Klimawandel keine primär entscheidende Rolle, fließt aber beispielsweise in die Abwägung verschiedener öffentlicher Interessen ein. Gleichwohl erscheint die Einbeziehung dieser Verfahren sinnvoll, da sie sichtbar macht, wie Klimabelange in andere Rechtsgebiete diffundieren und klimabezogene Argumente in immer mehr Verfahren eine – wenn auch häufig nachgeordnete – Rolle spielen.²² Inhaltlich konzentrieren sich die Klagen in dieser Kategorie überwiegend auf den Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere auf Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen²³ oder Konflikte um die Installation von Photovoltaikanlagen auf denkmalschutzgeschützten Gebäuden.²⁴ Diese Verfahren mit Klimabezug lassen sich über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg verfolgen, haben jedoch seit 2022 deutlich zugenommen – was im Kontext energiepolitischer Beschleunigungsmaßnahmen und eines verstärkten Ausbaus erneuerbarer Energien verortet werden kann.²⁵

Zudem lassen sich 22 Verfahren der Kategorie „Grün gegen Grün“ zuordnen, die auf Konflikte zwischen Natur- und Klimaschutz hinweisen. Sie umfassen Klagen, in denen Zielkonflikte zwischen dem Schutz der biologischen Vielfalt und Projekten oder politischen Maßnahmen verhandelt werden,

13 BGH KlimR 2024, 248 = ZUR 2024, 613.

14 Noch keine Urteile vorhanden.

15 BVerfGE 157, 30 = KlimR 2022, 28 = NJW 2021, 1723.

16 BVerwG KlimR 2026, 154 = BeckRS 2026, 4277.

17 BGH KlimR 2026, 148 = BeckRS 2026, 4799; BeckRS 2026, 4800 (in dieser KlimR-Ausgabe abgedruckt).

18 OLG Hamm KlimR 2025, 249 = NJW 2025, 2171.

19 Walker-Crawford Anthropological Theory 23 (2023), 76 ff. (<https://doi.org/10.1177/14634996221138338>).

20 "ESG-Litigation: Zivilrechtliche Klimaklagen für eine bessere Welt?," CMS Blog, updated 02.04.2025, 2025, accessed 10.06., 2025, <https://www.cms-blog.de/rechtsthemen/sustainability/sustainability-corporate-governance-risk-compliance/esg-litigation-zivilrechtliche-klimaklagen-fuer-eine-bessere-welt/>.

21 OLG Braunschweig BeckRS 2023, 20090.

22 Es kommt in anderen Worten zu einer „Klimatisierung“ des Rechts. Siehe Aykut/Maertens International Politics 58 (2021), 501 ff.

23 Hier ohne primäre Argumentation des Naturschutzes. Klagen gegen Windkraftanlagen aufgrund von Naturschutz fallen in die nächste Kategorie „Grün gegen Grün“.

24 Zum Beispiel OVG Münster BeckRS 2022, 20706 und VG Braunschweig BeckRS 2021, 45852.

25 Z.B. Änderung des § 2 EEG 2023 vom 29.07.2022.

die aus Klimaschutzgründen umgesetzt werden. Es gibt Hinweise darauf, dass entsprechende Argumentationsmuster auch strategisch genutzt werden könnten, um Klimaschutzmaßnahmen zu verzögern oder zu verhindern. Besonders häufig betreffen diese Klagen den Bau oder Betrieb von Windkraftanlagen²⁶, gegen die mit naturschutzrechtlichen Einwänden argumentiert wird. Seit 2022 ist ein deutlicher Anstieg entsprechender Verfahren zu beobachten.

3. Verfahren gegen Klimaschützer*innen

Es lassen sich zudem 13 Strafverfahren gegen Klimaaktivist*innen identifizieren, die alle in den Zeitraum von 2022–2024 fallen. Auch diese Kategorie wurde von uns neu eingeführt und wird nicht in der internationalen Datenbank erfasst. Auch wenn diese Fälle nicht unmittelbar als Klimaklagen einzuordnen sind, spielt der Klimawandel eine zentrale Rolle für ihr Zustandekommen, sodass ihre Berücksichtigung analytisch als sinnvoll erscheint. Gegenstand dieser Verfahren sind überwiegend strafrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Blockaden oder Besetzungen. Die angeklagten Aktivist*innen berufen sich in diesen Verfahren häufig auf einen rechtfertigenden Notstand im Kontext des Klimawandels. In einem Verfahren vor dem AG Flensburg²⁷ hatte diese Argumentation bisher Erfolg: Der wegen Hausfriedensbruch angeklagte Baumbesetzer wurde auf dieser Grundlage freigesprochen. Die Entscheidung wurde jedoch von der nächsten Instanz wieder aufgehoben²⁸.

Strategische Verfahren gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP) sind in Deutschland im internationalen Vergleich selten. Insgesamt lassen sich bislang fünf Fälle nachweisen, in denen Unternehmen oder Privatpersonen gezielt gegen Aktivist*innen vorgehen, um diese einzuschüchtern und an öffentlicher Beteiligung zu hindern. Ein prominentes Beispiel ist das Vorgehen von Lausitz Energie gegen Ende Gelände.²⁹ Dabei ging das Unternehmen gegen Aktivist*innen vor, die bei einer Aktion im Jahr 2019 Kohlebagger besetzt hatten. Das LG Cottbus entschied, dass sowohl der Streitwert als auch der Umfang der Unterlassungserklärung deutlich überhöht angesetzt worden waren.

Zusätzlich zu diesen Kategorien identifizieren Setzer und Higham³⁰ auf globaler Ebene Klagen in den Bereichen unterlassene Anpassungsmaßnahmen, Übergangsrisiken, ESG Backlash und Just Transition. Diese finden sich in unserer Analyse für Deutschland bislang nicht.

III. Fazit und Trend-Einschätzung

Die zukünftige Entwicklung von Klimaklagen wird zum einen durch die bisherige Dynamik der Klagetätigkeit geprägt. Gerichtsverfahren sind aufgrund der Dauer der Verfahren, möglicher Instanzenzüge sowie der Präzedenzwirkung gerichtlicher Entscheidungen durch institutionelle Trägheiten gekennzeichnet. Zum anderen hängt ihre weitere Entwicklung maßgeblich von Veränderungen in den rechtlichen und außerjuristischen Kontextbedingungen ab. Auf rechtlicher Ebene sind insbesondere der Zugang zur Justiz, die Klagebefugnis, die materiellen Rechtsgrundlagen sowie deren Auslegung durch die Gerichte entscheidend. Außerhalb des Rechtssystems spielen vor allem der Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnisse, die Stärke unterstützender Netzwerke sowie das Ausmaß gesellschaftlicher Unterstützung eine wichtige Rolle – sowohl als Ermöglichungsbedingungen als auch als potenzielle Begrenzungsfaktoren.³¹

Die Auswertung der Dynamik der letzten Jahre zeigt eine starke Zunahme der Klagetätigkeit seit 2022 sowie eine

wachsende Differenzierung von Klagestrategien, Rechtsbereichen und Beklagten. Besonders erfolgreich waren Verfahren in den Bereichen Climate-Washing und staatliche Rahmenbedingungen. Letztere lassen sich zum einen auf die Verabschiedung des Bundes-Klimaschutzgesetzes im Jahr 2019 sowie den Klimabeschluss des BVerfG im März 2021 zurückführen, die neue rechtliche Anknüpfungspunkte geschaffen haben. Auch im Bereich des Verursacherprinzips zeichnen sich erste Entwicklungen ab, wie der Fall Lliuya gegen RWE zeigt, der neue Möglichkeiten für zivilrechtliche Verfahren eröffnet.

Gleichzeitig bleiben andere Kategorien bislang weniger erfolgreich: Klagen mit dem Ziel höherer klimapolitischer Ambition waren bislang kaum erfolgreich, ebenso wenig Verfahren gegen Unternehmen oder im Bereich ESG-Aktivismus im Aktienrecht. Die vergleichsweise hohe Zahl von „Grün gegen Grün“-Verfahren verweist zudem auf zunehmende Zielkonflikte zwischen Natur- und Klimaschutz. Hinzu kommt eine in jüngerer Zeit wachsende Zahl von Strafverfahren gegen Klimaaktivist*innen, die auf eine Verschiebung der Auseinandersetzungen in andere Rechtsbereiche hindeutet.

Es ist davon auszugehen, dass sich das aktuell starke Momentum von Klimaklagen in Deutschland auch in den kommenden Jahren fortsetzen und durch günstige rechtliche Rahmenbedingungen weiter verstärken wird. Dazu tragen insbesondere die Ausweitung rechtlicher Normen, die Präzedenzwirkung vergangener Entscheidungen, die internationale Klagedynamik sowie wegweisende Rechtsgutachten internationaler Gerichte bei. Hinzu kommt die absehbare Verfehlung der Zwischenziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes, die zusätzlichen Klagedruck erzeugen dürfte. Aktuelle Entwicklungen – etwa die 13 anhängigen Verfahren im Bereich staatlicher Rahmenbedingungen – deuten bereits in diese Richtung. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sich insbesondere der Trend einer Zunahme von Klagen im Bereich der Integration von Klimaaspekten sowie staatlicher Rahmenbedingungen fortsetzen wird. Zugleich könnten Verfahren in der Kategorie Climate-Washing in den nächsten Jahren aufgrund der Grundsatzentscheidung des BGH an Bedeutung verlieren. Demgegenüber dürfte das Urteil im Fall Lliuya gegen RWE weitere zivilrechtlicher Klagen im Sinne des Verursacherprinzips begünstigen. Gleichzeitig sind allerdings auch dämpfende Faktoren erkennbar. Dazu zählen ein medialer und gesellschaftlicher Backlash gegen ökologische Themen sowie politische Forderungen nach Einschränkungen der Gemeinnützigkeit und des Verbandsklagerechts, die die finanziellen und rechtlichen Handlungsspielräume von Klageführenden mittelfristig begrenzen könnten.

Insgesamt lässt sich eine in Teilen antizyklische Entwicklung von Klimaklagen feststellen.³² So fällt der Beginn der jüngsten Zunahme von Klimaklagen in einen Zeitraum, in dem die Klimabewegung besonders aktiv und medial präsent war, mit einem Höhepunkt in den Jahren 2019/2020. Ein Teil dieses Mobilisierungsschubs, der sich in der politischen Are-

26 Klagen für oder gegen Betrieb von Windenergieanlagen, zB OVG Schleswig BeckRS 2023, 18310.

27 AG Flensburg KlimR 2023, 25 = BeckRS 2022, 34906.

28 OLG Schleswig KlimR 2023, 314 = NStZ 2023, 740.

29 LG Cottbus BeckRS 2024, 32139.

30 Setzer/Higham, Global trends in climate change litigation: 2024 snapshot, 2024.

31 Aykut, Klimawende Ausblick 2025/Frerichs/Andres/Ayikut, 2026, S. 178 ff., <https://doi.org/10.14361/9783839468609-178>.

32 Aykut, Klimawende Ausblick 2025/Frerichs/Andres/Ayikut, 2026, <https://doi.org/10.14361/9783839468609-178>.

na in Form der „Klimawahl“ im Herbst 2021 und einer Zunahme von Regulierungen zum Klimaschutz manifestierte, setzt sich gegenwärtig in der rechtlichen Arena fort, auch wenn die Bewegung selbst an Sichtbarkeit verloren hat. Dies lässt sich auch darauf zurückführen, dass Rechtsverfahren aufgrund ihrer institutionellen Abläufe eine deutlich längere Zeitlichkeit aufweisen als soziale Mobilisierungswellen. Zugleich weisen Klimaklagen im Gegensatz etwa zu politischen Wahlzyklen eine kumulativere Logik auf, da neue Verfahren auf bestehenden Urteilen und bewährten Argumentationsmustern aufbauen.

Dennoch weisen Klimaklagen als Mittel zur Durchsetzung von Klimaschutz auch Grenzen auf und sind mit Risiken verbunden. Zum einen besteht die Gefahr eines politischen Backlashs, wenn Gerichte den Eindruck erwecken, gesellschaftlichen Entwicklungen vorzugreifen. Zum anderen wird

im Zusammenhang mit Klimaklagen immer wieder vor einer möglichen Verschiebung der Gewaltenteilung gewarnt.³³ Dies markiert eine strukturelle Grenze: Die Judikative kann eine Kontrollfunktion ausüben, ist jedoch weder befugt noch gut beraten, selbst normsetzend tätig zu werden.

Insgesamt sind Klimaklagen damit ein wichtiges, aber in seiner Wirkung begrenztes Instrument, das sich in den letzten Jahrzehnten herausgebildet hat und insbesondere in den letzten fünf Jahren zu einem festen Bestandteil der Auseinandersetzungen um eine Wende zu klimaneutralen und nachhaltigen Gesellschaften geworden ist. ■

33 ZB Ibrahim/Rödter, Schlüsselwerke der sozialwissenschaftlichen Klimaforschung/Aykut, 2022, S. 349 ff.; Graser ZUR 2019, 271 ff.; Wegener ZUR 2019, 3 ff.

Franziska Stamme und Josefine Lyda, Berlin*

Zur fehlenden Anwendbarkeit des aktuellen Genehmigungsrechts auf Flugwindenergieanlagen

Flugwindenergieanlagen nutzen Höhenwinde, um elektrische Energie zu erzeugen. Der aktuell geltende Rechtsrahmen wird dem Potenzial von Flugwindenergieanlagen allerdings nicht gerecht. Um eine Grundlage für den Betrieb von Flugwindenergieanlagen zu schaffen, bedarf es einer ausdrücklichen Berücksichtigung der Technologie in den einschlägigen Regelungsbereichen. Dieser Beitrag beleuchtet die für diese Technologie relevanten Vorschriften aus dem Immissionsschutz-, Bau-, Naturschutz- und Luftverkehrsrecht. Neben konkretem Anpassungsbedarf zeigen die Autorinnen Optionen zur Änderung des gesetzlichen Rahmens auf.

I. Zunehmende Bedeutung von Flugwindenergieanlagen in Politik und Wirtschaft

Ende November 2025 sprach sich der Bundesrat auf Antrag des Landes Schleswig-Holstein zur Stärkung der Höhenwindenergie¹ aus. Dabei sprach er Flugwindenergieanlagen (FWEA) als „innovative Option im Bereich der klimaneutralen Energieerzeugung“² ein erhebliches Potenzial zu. Die Technologie ergänzt bestehende Erneuerbare-Energie-Anlagen und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaziele. Auch für die Wirtschaft bestehe ein „Milliardenpotenzial“³: So sollen durch den Einsatz von Flugwindenergie nach einer vom Fachverband *Airborne Wind Europe* in Auftrag gegebenen Studie rund 13.000 Arbeitsplätze geschaffen und eine Bruttowertschöpfung von 1,3 Mrd. EUR generiert werden können.⁴

In seiner og Entschließung⁵ bat der Bundesrat die Bundesregierung um eine Anpassung der luftrechtlichen Vorschriften.⁶ Das ist ein Anfang. Allerdings legen der Flugwindenergie nicht nur die luftverkehrsrechtlichen Kennzeichnungspflichten Steine in den Weg; das Genehmigungsrecht ist in seiner Gesamtheit auf die Technologie von FWEA bislang nicht ausgelegt. Vielmehr konzentriert sich der geltende Rechtsrahmen auf konventionelle Windenergieanlagen (WEA) – für die im Gesetz eigens geschaffene Regelungen bestehen. Dabei sollen FWEA von vornherein nicht mit her-

kömmlichen WEA konkurrieren. Ein Blick auf die technologische Betriebsweise von FWEA verdeutlicht, dass ein Gleichsetzen mit Windrädern nicht zielführend sein kann.

II. Technologische Betriebsweise von FWEA

Eine FWEA nutzt die Windenergie in Höhenlagen. Für den Betrieb von FWEA⁷ wird ein Flügel mit einem oder mehreren Seilen an einer Bodenstation befestigt. Der Flügel fliegt in achtförmigen Bahnen im Wind. Dazu zieht der Flügel die Seile mit hoher Kraft aus den Trommeln der Bodenstation. Durch die Drehung der Seiltrommeln wird Energie freigesetzt, die der Generator in Strom umwandelt (sog. Erntephase). Erreicht der Flügel das Seilende oder die maximale Flughöhe, gleitet der Flügel wieder auf die Anfangshöhe zurück (sog. Rückholphase). Nachdem die Seile wieder eingerollt sind, beginnt der Zyklus von vorn. Im Betrieb kann die Technologie außerdem bei Bedarf automatisierte Absenkmäner einleiten.

* Die Autorinnen sind wissenschaftliche Referentinnen am Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität e.V. in Berlin. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung der Verfasserinnen wieder.

1 Der Begriff „Höhenwindenergie“ wird im Folgenden synonym mit „Flugwindenergie“ verwendet.

2 BR-Drs. 525/25.

3 Bundesverband WindEnergie, Studie zur Flugwindenergie zeigt Milliardenpotenzial für die Wirtschaft, News v. 4.11.2025, abrufbar unter: <https://www.windindustrie-in-deutschland.de/news/studie-zur-flugwindenergie-zeigt-milliardenpotenzial-fuer-die-wirtschaft> (zuletzt abgerufen am 20.5.2026).

4 Bundesverband WindEnergie (Fn. 3).

5 BR-Drs. 525/25.

6 Bislang ist noch keine Fahrt in die Sache gekommen. Gesetzes- oder Ordnungsänderungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Stattdessen hat in der Zwischenzeit ein großer Akteur der nationalen Flugwindenergie-Branche, SkySails, Insolvenz angemeldet.

7 Es handelt sich um eine innovative Technologie in der Entwicklung, dh es gibt verschiedene technologische Ansätze, die sich im Grundsatz ähneln, sich in den konkreten Details jedoch unterscheiden können. In dem vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt geförderten Projekt „Ekelevate“ forschen die Autorinnen zusammen mit dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR), EMD Deutschland, EnerKite und der TU Berlin an der Konzeption von EnerKite-Gesamtanlagen, weshalb in diesem Aufsatz das technologische Konzept von EnerKite zugrunde gelegt wird.